

## **BGer 2C\_621/2016 vom 7. Juli 2016**

Bundesgericht, 2016-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_621\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_621_2016)

FR: TF 2C\_621/2016 du 7 juillet 2016

IT: TF 2C\_621/2016 del 7 luglio 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C\_621/2016

Urteil vom 7. Juli 2016

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Kocher.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft,

Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht.

Gegenstand

Staatssteuer 2009 und 2010,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Präsidentin, vom 7. Juni 2016.

Nach Einsicht

in das Urteil vom 7. Juni 2016 der Präsidentin des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, worin diese auf die Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: der Steuerpflichtige) vom 9. Mai 2016 gegen den Nichteintretensentscheid des Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Steuergericht) vom 8. April 2016, trotz Aufforderung zur Verbesserung, mangels Vorliegens einer formgültigen Beschwerde nicht eingetreten war,

in die Eingabe des Steuerpflichtigen vom 4. Juli 2016, worin dieser vom Bundesgericht die "Wiederaufnahme des steuerlichen Verfahrens beim Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft" verlangt,

in die Verfügung vom 23. Juni 2016 des Präsidenten des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, worin dieser anordnet, das rechtshängige sozialversicherungsrechtliche Verfahren bleibe bis zum Abschluss des steuerrechtlichen Verfahrens weiterhin sistiert,

in Erwägung,

dass davon auszugehen ist, dass der Steuerpflichtige mit seiner Eingabe die Beschwerdeerhebung gegen den Nichteintretensentscheid der Präsidentin des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 7. Juni 2016 anstrebt und nicht die - ohnehin nicht selbständig anfechtbare - Verfügung vom 23. Juni 2016 vor Augen hat,

dass die Rechtsbegehren und die Begründung der Beschwerde, die sich gegen einen Nichteintretensentscheid richtet, zwingend auf die vorinstanzlichen Erwägungen gerichtet sein müssen, die zum Nichteintreten bzw. zur Bestätigung des Nichteintretens geführt haben ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; Urteil 2C\_372/2016 / 2C\_374/2016 vom 7. Juni 2016 E. 1.2.2)

dass der Steuerpflichtige seiner Eingabe zwar mehrere Dokumente beilegt, diese aber zum einen die Zuspriechung einer Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung und zum andern das bewilligte Namensänderungsgesuch betreffen und im vorliegenden Zusammenhang keinen Aufschluss zu geben vermögen,

dass die Begründung, soweit eine solche vorliegt, den gesetzlichen Anforderungen in keiner Weise genügt, weshalb auf die Beschwerde zufolge offensichtlicher Unzulässigkeit durch Entscheid des präsidierenden Mitglieds als Einzelrichter ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ) nicht einzutreten ist,

dass angesichts der besonderen Umstände vom Verlegen von Gerichtskosten abgesehen werden kann ( Art. 66 Abs. 1 BGG ),

erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Präsidentin, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Juli 2016

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Kocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.